

Satzung
des Nahbereichsschulverbandes Kappeln
i.d.F. der I. Nachtragssatzung vom 08.02.2011

Aufgrund der §§ 53 und 56 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) des Beschlusses der Schulverbandsversammlung vom 04. August 2008 und 08.02.2011 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig – Flensburg als zuständige Aufsichtsbehörde wird folgende Verbandssatzung des Nahbereichsschulverbandes Kappeln erlassen:

§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel, Personenbezeichnung

- (1) Die Städte Kappeln und Arnis und die Gemeinden Brodersby, Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Winnemark bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Der Zweckverband führt den Namen „Nahbereichsschulverband Kappeln“ und hat seinen Sitz in Kappeln.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte einstellen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Nahbereichsschulverband Kappeln“.
- (4) Die Bezeichnung von Personen in dieser Schulverbandssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Stadt Kappeln, der Stadt Arnis, der Gemeinden Brodersby, Dörphof, Grödersby, Karby, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück und Winnemark.

§ 3
Aufgaben

Dem Schulverband obliegt der Betrieb und die Unterhaltung und eventuell erforderlich werdende Erweiterung oder Veränderung der Regionalschule Ellenberg, der Gemeinschaftsschule Kappeln und der Grundschulen Kappeln-Hühholz, Kappeln - Ellenberg, Karby und Habertwedt mit den dazugehörigen Einrichtungen nach den Vorschriften des Schulgesetzes.

§ 4
Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsteher.

§ 5
Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfalle.
- (2) Die Stadt Kappeln entsendet 7 weitere Vertreter in die Schulverbandsversammlung. Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter haben jeweils eine Stimme.

- (4) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Schulverbandsvorsteher. Für ihn und seine Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) für ehrenamtliche Bürgermeister und seine Stellvertreter entsprechend.

§ 6

Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteher und seine nach § 12 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 5 Abs. 4 der Verbandssatzung gewählten Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung vor und führt sie aus. Er übt gegenüber den Beschäftigten des Schulverbandes die Befugnisse des Dienstvorgesetzten aus.
- (4) Er entscheidet ferner über
- a) Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird,
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 - d) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 6.000 € (die Gesamtbelastung 30.000 €) nicht übersteigt,
 - e) Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 - f) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 6.000 € (die Gesamtbelastung 30.000 €) nicht übersteigt,
 - g) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €
 - h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanz- und Bauausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet: Finanz- und Bauwesen

- c) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung.
- (2) Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung tagt nichtöffentlich.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter aus den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung zu wählen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden vom Schulverbandsvorsteher durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Der Schulverbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Höhe von 1/30 der Entschädigung des Schulverbandsvorstehers für jeden Tag der Vertretung. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 nicht überschreiten.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse des Schulverbandes gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von monatlich 7 €. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 19 €. Die Stellvertretenden der Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nicht zugleich Mitglied eines Ausschusses sind, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 7 €.
- (5) Den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und deren Stellvertretern sowie den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertretern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung gewährt wird. Führen diese einen Haushalt mit mindestens zwei Personen und sind diese nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig, erhalten sie für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung in Höhe von 8 € oder Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt.
- (6) Dem in Absatz 5 benannten Personenkreis ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Absatz 5 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je

Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 29 €

- (7) Dem in Absatz 5 genannten Personenkreis ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort außerhalb des Verbandsgebietes und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Fahrkosten innerhalb des Verbandsgebietes von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück werden nicht erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (8) Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach § 11 der Entschädigungsverordnung vom 19.03.2008 in der zur Zeit gültigen Fassung.
- (9) Die sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergebenden Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 10 Schulverbandsverwaltung

Der Schulverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch die Stadt Kappeln wahrgenommen.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinde-rechts entsprechend.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt.
- (3) Weiterhin werden festgesetzt:
 - a) Die Schullasten und Schulbaulasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre des für die Schulstatistik maßgebenden Stichtages berechnet.

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, hält.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.

§ 15 Änderung der Schulverbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung 2/3 der Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder bedarf es neben der Satzungsänderung gemäß § 15 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Schulverbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Schulverbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter der Voraussetzung des § 127 Landesverwaltungsgesetz mit einer Frist von sechs Monaten zum Schuljahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvor- oder -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbandes beigetragen haben.

§ 18 Rechtsstellung des Personals bei Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei der Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Nahbereichsschulverband Kappeln ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der

sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederkartei zu speichern.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen des Schulverbandes Mittelpunktschule Kappeln.

§ 20 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung im Internet unter www.nahbereichsschulverband.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird im Aushangkasten neben dem Haupteingang des Rathauses hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Tag, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Schulverbandes und seiner Ausschüsse sind in der Form des Absatzes 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnungen sind zusätzlich im Aushangkasten am Rathaus bekannt zu geben.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Abs. 1 soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt mit Wirkung vom 04. August 2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig – Flensburg als zuständige Aufsichtsbehörde vom 04. August 2008 erteilt.

Kappeln, den 04. August 2008

(Marta Kraft)
Schulverbandsvorsteherin